

## Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 28.09.2020 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, wird verordnet:

### § 1 Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten, Wettterminals sowie Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 und 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

### § 2 Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt für

a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes € 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat;

b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes € 700,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat;

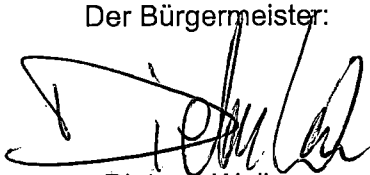
c) Wettterminals und Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 und 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes € 300,00 pro Apparat. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in der selben Betriebsstätte zu entrichten.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Marktgemeinde Jenbach vom 14.12.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

  
Dietmar Wallner



#### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 30.09.2020  
Abgenommen am: 14.10.2020

Der Bürgermeister:  
Dietmar Wallner e.h.

#### Vermerk aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am  
Zahl